



DGHT e. V. | Postfach 120433 | 60855 Mannheim

nach Bundesnaturschutzgesetz
anerkannter Verband

Personen

Präsident: Dr. Markus Monzel
Vizepräsident: Dr. Nicolá Lutzmann
Vizepräsident: Alexander Meurer
Vizepräsident: Daniel Schön
Hauptschriftleiter: Dr. Axel Kwet
Schatzmeister: Marco Schulz
Geschäftsführer: Andreas Mendt

6. September 17

Ihr Schreiben vom 02.12.2016

Änderung/Ergänzung des BNatSchG

Aufforderung zur Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Lütkes,

die Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde nimmt in ihrer Funktion als anerkannte Naturschutzvereinigung i.S.d. § 63 BNatSchG i.V.m. § 3 UmwRG zu dem vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung, wobei ich zu beachten bitte, dass die Anmerkungen jeweils hervorgehoben zu den einzelnen zu ändernden/zu ergänzenden Vorschriften angefügt werden:

- I. Stellungnahme zu den zu ändernden Vorschriften exkl. § 45 (7) BNatSchG:

Bonn, 01.12.2016

Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Vom [...]

Geschäftsstelle
DGHT
N4, 1
68161 Mannheim

Kontakt
Telefon 0621 – 86 25 64 90
Fax 0621 – 86 25 64 92
Mail gs@dght.de
Web www.dght.de

Finanzdaten
IBAN: DE28850900003514731003
BIC: GENODEF1DRS (Dresden)
Bank: Dresdner VR-Bank

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch ... [zu ergänzen] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Biotopverbund wird bis zum 31. Dezember 2025 aufgebaut.“

Die DGHT begrüßt den hohen Stellenwert, den der Aufbau des Biotopverbunds weiterhin im nationalen Naturschutzrecht genießen soll. Mit Blick auf die Vorschrift des § 1 (6) BNatSchG sollte der vorliegende Anpassungsprozess genutzt werden, um neben dem großräumlichen Aspekt explizit auch den besiedelten Bereich in den Aufbau des Biotopverbundes auf kleinerer geographischer Ebene einzubeziehen und entsprechende Bemühungen (z.B. mittels einer „Soll-Vorschrift“) gesetzlich zu verankern. Insbesondere für Reptilien wie Mauer- u./o. Zauneidechse stellen anthropogene Strukturen im urbanen Bereich wichtige Trittsteinbiotope dar, die – sofern geschickt geplant – wichtige Verbundelemente für die lokalen Populationen haben können, die im besiedelten Bereich oftmals einem hohen Prädationsdruck durch Haustiere ausgesetzt sind. Insofern wären also nicht nur Grünzäsuren oder größere Waldbereiche, sondern z.B. auch Trockensteinmauern u.ä. als Verbundelemente einzubeziehen. Diesem Aspekt wird derzeit noch zu wenig Beachtung geschenkt, zumal im Trägerverfahren gem. § 4 (1) oder § 4 (2) BauGB die Stellungnahmen Naturschutzbehörden und Fachverbände lediglich empfehlenden Charakter haben. Mit der expliziten Aufnahme des besiedelten Bereichs bzw. der gedanklichen Erweiterung von Verbundelementen des Biotopverbundes würden die Hinweise der beteiligten Stellen einen höheren Grad an Verbindlichkeit erlangen.

2.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.“

b. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Dieser Ansatz wird vollumfänglich begrüßt.

4. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Felsenbildungen,“ die Wörter „Höhlen sowie naturnahe Stollen,“ eingefügt.

b. Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für genutzte Höhlen- und Stollenbereiche sowie für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherung von Höhlen und naturnahen Stollen.“

Die Erweiterung dieser Vorschrift ist aus unserer Sicht zu begrüßen, die Begründung ist schlüssig. Es wird empfohlen, bei den Verkehrssicherungsmaßnahmen primär die Möglichkeiten der Anwendung von biologischen Ingenieurbauweisen sowie schonende Maßnahmen z.B. zum Verschluss von einsturzgefährdeten Stollen zu nutzen (z.B. einen Verschluss, der zwar Menschen vom Betreten abhält, aber Fledermäusen noch einen Zugang ermöglicht u.ä.).

5. In § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder auf den Stock zu setzen“ durch die Wörter „ , auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen“ ersetzt.

Die Ergänzung wird begrüßt. Keine weitere Empfehlung.

6. § 44 Absatz 5 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Für nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassene oder von einer Behörde durchgeführte Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV

Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische
Vogelarten oder solche Arten



betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

Die Modifizierung wird begrüßt. Mit Blick auf die persönliche berufliche Erfahrung des Verfassers wird dies zu einer massiven Entlastung der Naturschutzbehörden führen, da bisher auch einfachste Umsiedlungsmaßnahmen im Rahmen von Bauprojekten u.ä. stets ausnahmpflichtig i.S.d. § 45 (7) BNatSchG sind. Dies entspricht auch der Rechtsauffassung einer Landes-Naturschutzbehörde, bei der der Verfasser diese Frage explizit hatte beurteilen lassen. Insbesondere Arten der Herpetofauna (v.a. Zauneidechse, Mauereidechse, Gelbbauchunke, Kreuz- u. Wechselkröte) sind hiervon in der Praxis regelmäßig betroffen. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass die Umsiedlungen durch entsprechend qualifiziertes Personal erfolgt. Diesbezüglich und mit Blick auf die dem Verfasser bekannte Praxis bestünde eine Anregung zur Erweiterung dieser Vorschrift darin, den zuständigen Naturschutzbehörden explizit die Möglichkeit einzuräumen, anerkannte Naturschutzvereinigungen mit der Durchführung entsprechender Umsiedlungsaktionen zu beauftragen.

Geschäftsstelle
DGHT
N4, 1
68161 Mannheim

Kontakt
Telefon 0621 – 86 25 64 90
Fax 0621 – 86 25 64 92
Mail gs@dght.de
Web www.dght.de

Finanzdaten
IBAN: DE28850900003514731003
BIC: GENODEF1DRS (Dresden)
Bank: Dresdner VR-Bank

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

7. In § 45 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „nach Landesrecht“ gestrichen.

Zu dieser Modifizierung besteht unsererseits keine weitere Empfehlung.

8.

9. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

(1) Vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 16 bedürfen im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels vor ihrer Durchführung der schriftlichen Zustimmung durch das Bundesamt für Naturschutz. Die Zustimmung ist auf Antrag zu erteilen, soweit die Maßnahme

1. geeignet ist, die Anerkennungsvoraussetzungen des § 16 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 zu erfüllen und

2. im jeweiligen Raum den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Erfordernissen und Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele nicht widerspricht.

Die Verortung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Benehmen mit den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist. Das Bundesamt für Naturschutz kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich ist.

(2) Art, Ort, Umfang und Kompensationswert der Maßnahmen werden nach ihrer zustimmungsgemäßen Durchführung verbindlich in einem Ökokonto festgesetzt. Der Anspruch auf Anerkennung der bevorzugten Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 ist auf Dritte übertragbar.



(3) Die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 4 kann von Dritten mit befreiender Wirkung übernommen werden, soweit diese nach Satz 2 anerkannt sind. Das Bundesamt für Naturschutz hat die Berechtigung juristischer Personen zur Übernahme von Kompensationspflichten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels anzuerkennen, wenn sie

1. die Gewähr dafür bieten, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen.“

Die Ergänzungen werden begrüßt. Keine weitere Empfehlung.

10. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „unter“ die Wörter „Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, und unter“ und nach dem Wort „Öffentlichkeit“ das Wort „und“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Für die Erklärung der Meeresgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 sind die folgenden Maßgaben zu beachten.“



bb) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. Beschränkungen der Verlegung von unterseeischen Kabeln und Rohrleitungen sind nur in Übereinstimmung mit Artikel 56 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 79 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zulässig und

- a) im Hinblick auf Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 nur nach § 34 sowie
- b) im Hinblick auf weitere der Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG dienenden Schutzzwecke nur, wenn die Verlegung diese erheblich beeinträchtigen kann.“

5. Beschränkungen der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind sowie der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen sind zulässig

- a) im Hinblick auf Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 nur nach § 34 sowie
- b) im Hinblick auf weitere der Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG dienenden Schutzzwecke nur, wenn das Vorhaben diese erheblich beeinträchtigen kann.“

Die Ergänzungen werden begrüßt. Keine weitere Empfehlung.

11. In § 69 Absatz 3 Nummer 13 werden die Wörter „abschneidet oder auf den Stock setzt“ durch die Wörter „abschneidet, auf den Stock setzt oder beseitigt“ ersetzt.

Die Ergänzungen werden begrüßt. Keine weitere Empfehlung.

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 4, 5, 6, 7 und 8 treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Im Übrigen tritt dieses Gesetz am [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Kraft.

- II. Stellungnahme zur Frage, ob in § 45 (7) BNatSchG eine Klarstellung hinsichtlich der Windenergieanlagenerrichtung erfolgen soll und daher § 45 (7) Satz 1 Nr. 4 BNatSchG um den zusätzlichen Ausnahmegrund des „Klimas“ zu ergänzen ist.

Der Aufnahme eines weiteren Ausnahmetatbestands in § 45 (7) Satz 1 Nr. 4 BNatSchG „des Klimas“ stehen wir sehr kritisch gegenüber. Der Bundesgesetzgeber hat nachvollziehbar die Hürden für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme hoch angesetzt. Die LANA hat in ihren Erläuterungen zu den unbestimmten Rechtsbegriffen (2010) die Erteilung von Ausnahmen u.a. an den Erhaltungszustand der Populationen der jeweiligen Arten geknüpft und Kriterien für einen Bewertungsrahmen im behördlichen Vollzug gesetzt. Mit der Aufnahme des „Klimas“ als Ausnahmetatbestand mit Blick auf die Ziele der Energiewende und damit verbunden vor allem im Rahmen von Windenergie-Vorhaben würde man die bisher in der einschlägigen Rechtsprechung uneinheitlich bewertete Charakterisierung der Windenergie als öffentliches bzw. privates Interesse indirekt zu einem rein öffentlichen Interesse deklarieren. Vielmehr noch würde man damit aber die zu Recht eingezogenen hohen Hürden für die Erteilung einer Ausnahme bei regelmäßig eingriffs-intensiven Windenergie-Vorhaben, insbesondere auch solchen innerhalb von Waldgebieten, konterkarieren und solchen Vorhaben zur ohnehin gemäß § 35 (1) BauGB bereits gegebenen Außenbereichs-Privilegierung einen weiteren Vorrang einräumen, der den Rang des Artenschutzes aus unserer Sicht erheblich einschränken würde bzw. von vornherein in ein Ungleichgewicht bei den abzuwägenden Belangen bringen könnte. Eine Ausnahmeerteilung könnte damit zu einem regelmäßig angewendeten Planungs-Instrument werden, eine Rolle, die ihr ursprünglich vom Gesetzgeber nach Auffassung des Verfassers nicht zgedacht war.

Da zudem selbst bei Windenergie-Vorhaben im Wald bei entsprechend geschickter Planung frühzeitig Konflikte vermieden oder zumindest minimiert werden können, ist die bestehende Regelung aus unserer Sicht ausreichend, zumal die Aspekte Klimaschutzbelange und erneuerbare Energien explizit bereits als Abwägungs-Kriterien bei der letzten Novelle des BauGB ergänzt wurden und insoweit im Rahmen der Bauleitplanung bereits eine exponierte Stellung erhalten haben. Insofern halten wir die bestehenden Instrumentarien des BNatSchG für ausreichend, um im behördlichen Vollzug auch bei Windenergie-Vorhaben zu vernünftigen und vertretbaren Konfliktbewältigungen zwischen dem politischen Ziel der Energiewende, i.e. des Ausbaus von Projekten mit erneuerbaren Energieträgern und den hohen Anforderungen an das europäische Artenschutzrecht zu gelangen.

Durch die erheblich verbesserten technischen Möglichkeiten bei der Bewältigung spezifischer artenschutzrechtlicher Konfliktlagen mit den bei Windenergie-Vorhaben regelmäßig betroffenen Artengruppen (Fledermäuse, Vögel, Wildkatze), wie z.B. fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen auf Basis eines Gondel-Monitorings zur Höhenaktivität von streng geschützten Fledermaus-Arten, unattraktive Gestaltung der unmittelbaren Anlagen- Umgebung, Abschaltungen etc. ist der Weg über eine Ausnahme nahezu entbehrlich bzw. würde – in Fällen wo er trotz all der vorgenannten Maßnahmen – erforderlich würde, eher darauf hindeuten, dass der spezielle Artenschutz als unüberwindbarer öffentlich-rechtlicher Belang dem betreffenden Vorhaben entgegensteht.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Markus Monzel

(Präsident)